Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 Ausgegeben Danzig, den 9. Juni 1934

Inhalt:

130

Verordnung
zur Abänderung des Richterwahlgesetzes.
Vom 8. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 und 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Richterwahlgesetz vom 11. April 1921 (G. Bl. S. 29) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1934 (G. Bl. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird die Ziffer c) gestrichen.
2. Der Absatz 2 des § 12 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

131

Fünfte Verordnung
zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.
Vom 4. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 512, 626), 9. März 1934 und 24. April 1934 (G. Bl. S. 165, 279) wird dahin abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „1. April 1934" ersetzt durch die Worte „1. September 1934".

   Der bisherige Absatz 2 des § 1 fällt fort.

2. Der § 4 erhält folgenden Abs. 4:

   „Von der Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an ruht die Verjährung und der Lauf der Fristen des § 10 Abs. 1 Stelle 2—4 des Zwangsversteigerungsgesetzes."

3. Im § 12 Abs. 2 Satz 3 ist statt der Worte „1. August 1933" zu setzen: „1. Oktober 1933."

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 6. 1934.

4. Im § 23 erhält Abs. 2 folgenden Satz 2:

„Ebenso können Hypotheken behandelt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Hypothek für einen bankmäßigen, laufenden Personalkredit bestellt worden ist."

5. Im § 28 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; alsdann werden folgende Worte hinzugefügt:

„oder sofern das Amtsgericht darum ersucht."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Hoppenrath

132

Berichtigung

In der Rechtsverordnung betr. das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223) sind folgende Fehler zu berichtigen:

a) Im Eingang der Verordnung Zeile 2 muß es heißen: „vom 24. Juni 1933" (anstatt 26. Juni 1933).

b) In § 34 Ziffer 1 Zeile 2 ist anstelle des Wortes „Kreisjägermeister" das Wort „Landesjägermeister" zu setzen.

c) Der Eingang des § 40 hat zu lauten: „Soweit für jagdbare Tiere (§ 1) eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist oder ihre Bejagung das ganze Jahr hindurch nicht freigegeben ist (§ 39)."

d) In § 51 Absatz 1 Ziffer b Zeile 5 sind die Worte: „der Wehrmacht" zu streichen.

e) In § 74 Absatz 1 Zeile 6 sind anstelle der Worte: „in Preußen" die Worte „in der Freien Stadt Danzig" zu setzen.

Danzig, den 5. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.